

# **Lesefassung der Gebührensatzung des Schulverbandes Südtondern für die außerschulische Benutzung von Schulräumen in der aktuellsten Fassung**

## **§ 1 Gegenstand der Gebühr**

Für die außerschulische Benutzung der Aula, der Schulräume und der Sporthalle wird eine Benutzungsgebühr nach den Bestimmungen dieser Satzung erhoben.

## **§ 2 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Anmeldung der Nutzung.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden gesondert in Rechnung gestellt und sind vom Veranstalter/Antragsteller innerhalb von vier Wochen nach Rechnungsdatum an die Amtskasse Südtondern zu zahlen. Es kann eine Vorauszahlung bis zur Höhe der vollen Benutzungsgebühr erhoben werden.

## **§ 3 Gebührensschuldner**

Schuldner der Benutzungsgebühr sind der Veranstalter und Antragsteller. Sie haften als Gesamtschuldner.

## **§ 4 Höhe der Benutzungsgebühr**

Die Gebühr für die Benutzung der folgenden Räumlichkeiten inklusive Nebenkosten beträgt:

### **Schule:**

Für die Aula der Schule	50,00 € / Veranstaltung (bis 3 Std.) 100,00 € / Veranstaltung (ab 3 Std.)
Je Klassenraum	6,00 € / Std.
Sporthalle	12,00 € / Std.

## **§ 5 Gebührenbefreiung**

- (1) Nachstehend aufgeführte Institutionen bzw. Vereine sind von der Zahlung der Gebühr befreit:
  - alle örtlichen Schulen
  - alle Institutionen / Vereine, die mit der FPS eine umfassende und auf Dauer angelegte Kooperation zur Unterstützung der Umsetzung des Bildungsauftrages der Schule eingegangen sind und Institutionen, die in der außerschulischen Bildung tätig sind.
- (2) Der Schulverbandsvorsteher oder Schulleitung kann in besonders begründeten Einzelfällen die Benutzungsgebühr auf Antrag ermäßigen oder erlassen.

## **§ 6 Gebührenerhebung**

Die Gebühr wird durch das Amt Südtondern erhoben. Es kann andere mit der Einziehung beauftragen.

## **§ 7 Datenschutzbestimmungen**

- (1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der personenbezogenen Daten aus dem Melderegister, Gewerberegister und aus dem Datenbestand der Schule zulässig.
- (2) Das Amt Südtondern ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und nach den in Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
- (3) Die Verwendung von Datenträgern ist zulässig.
- (4) Die erhobenen Daten dienen ausschließlich der Veranlagung der Gebühren.

## **§ 8 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.11.2017 in Kraft.